

I.

Novemberhilfe - Was ist für unsere Betriebe relevant?

1. Wie läuft es mit der Novemberhilfe - wer ist antragsberechtigt?
2. Welche Sonderförderung gibt es in Niedersachsen für die Gastronomie?

Zu 1:

Abschlagszahlungen können voraussichtlich ab dem 25. November 2020 beantragt werden!

Vgl. die anliegenden Vollzugshinweise.

Antragsberechtigt sind:

- Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb zum 1. November 2020 einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen (**Anlage 1**) geregelt.

Wie sieht die Förderung aus?

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes aus November 2019 gewährt.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Anrechnung Lieferdienste / Außerhausverkauf:

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Achtung Hinweis: Direkte Antragstellung ohne Steuerberater möglich, wenn:

Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000,00 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal. Soloselbständige erhalten die beantragte Förderung direkt in voller Höhe.

Abschlagszahlung:

Ab Ende November werden für Unternehmen Abschlagszahlungen gewährt. Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

- Unternehmen erhalten einen Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent ihrer beantragten Summe (max. 10.000,00 Euro).
 - Die Antragstellung für Unternehmen erfolgt über einen prüfenden Dritten.
 - Antragstellung und Auszahlung erfolgen voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020 (**voraussichtlich 25. November 2020**).
 - Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet (derzeit erfolgt noch die Programmierung des Antrag-Portals), damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter dem folgenden Link ein FAQ zur Verfügung gestellt: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Novemberhilfen/faq-novemberhilfen.html>

Zu 2.:

Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe kann ab dem 25. November 2020 beantragt werden!

Für Unternehmen des Gaststättengewerbes gibt es ab dem 25. November 2020 eine neue „niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“. Diese können bei der NBank für investive Qualitätsverbesserung ihres Angebots einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 80 Prozent erhalten.

Gefördert werden dabei Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe. Die Förderhöhe beträgt dabei mind. 5.000 Euro und max. 100.000,00 Euro. Detaillierte Informationen können Sie dem von der NBank zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt (**Anlage**) entnehmen.

II.

Daneben erhalten Sie eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Verlängerung der Weihnachtsferien 2020/2021 sowie den Beschluss im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 25. November 2020.